



Verantwortlicher Aktuar / Verantwortliche Aktuarin in der PKV

Köln, 01. August 2025

Für die substitutive Krankenversicherung gelten in Deutschland spezielle gesetzliche Regelungen. Hintergrund ist, dass diese Form der Versicherung den Versicherungsschutz in der GKV für die abschlussberechtigten Personen vollständig ersetzt. Daher ist hierfür z.B. der Mindestleistungsumfang vorgegeben. Eine weitere spezielle Regelung ist die, dass Versicherungsunternehmen, die diese Form der Krankenversicherung anbieten, einen Verantwortlichen Aktuar bzw. eine Verantwortliche Aktuarin zu bestellen haben.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

Was ist ein Verantwortlicher Aktuar?

Ein Verantwortlicher Aktuar bzw. eine Verantwortliche Aktuarin ist ein Experte für die Mathematik und die Bilanzierung der Krankenversicherung. Jedes Krankenversicherungsunternehmen, welches die substitutive Krankenversicherung, also den die GKV ersetzenden Versicherungsschutz anbietet, benötigt eine Person, die diese Funktion ausführt. Sie muss von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Die prüft insbesondere, ob die genannte Person über ausreichende Sachkenntnis verfügt. Üblicherweise ist der Verantwortliche Aktuar ein Mitarbeiter des Unternehmens, der eine besonders verantwortungsvolle Position innehat.

Was macht ein Verantwortlicher Aktuar?

Die Verantwortliche Aktuarin stellt sicher, dass die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Methoden gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Dabei muss sie die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Somit benötigt sie Einblick nicht nur in die Prämienberechnung, sondern auch in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens insgesamt.

Weiterhin obliegt es dem Verantwortlichen Aktuar, für Verträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen.

In Notlagen ist die Verantwortliche Aktuarin berechtigt und verpflichtet, die Aufsichtsbehörde auch ohne Einverständnis des Vorstands zu benachrichtigen.